

sozialistischen Arbeit“ mit exakt abrechenbaren, differenzierten und beeinflussbaren Kennziffern zu erlassen. Erst auf dieser Basis sind Ergebnis- und Leistungsunterschiede erfassbar. Das führt zu kritischen Auswertungen in den Kollektiven, zur Aufdeckung von Mängeln und Reserven, zu neuen, anspruchsvolleren Verpflichtungen und wirksameren Wettbewerbsinitiativen.

Gemeinsam mit den gewerkschaftlichen Leitungen fördern die Leiter den Kampf der Arbeitskollektive zur Festigung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit (§ 81 Abs. 1 AGB), zur vollen Auslastung der Arbeitszeit und die Auseinandersetzung mit Verletzungen der Arbeitsdisziplin. Die Kollektive lassen es nicht zu, „daß der Unterschied zwischen guter und Schlechter Arbeit verwischt wird und man über Mißstände hinwegsieht“⁴. Ursachen und Bedingungen für Disziplinverletzungen werden so durch Selbsterziehung in den Kollektiven im Rahmen des sozialistischen Wettbewerbs weitgehend beseitigt. Zugleich wird auf diese Weise Rechtsverletzungen wirksam vorgebeugt.

Der Schutz der Volkswirtschaft vor Störungen und Schäden jeder Art ist Voraussetzung für die erfolgreiche Durchführung der einheitlichen Wirtschafts- und Sozialpolitik. Je erfolgreicher dies geschieht und damit Leben und Gesundheit der Werktätigen sowie die wachsenden volkswirtschaftlichen Werte vor Schäden und Verlusten geschützt werden⁵, umso kräftiger ist der weitere Leistungsanstieg unserer Volkswirtschaft. Nach den Erfahrungen der Gerichte ist nicht selten die Hauptursache für Störungen, Schäden usw. darin zu suchen, daß persönliche Verantwortung nicht exakt wahrgenommen wird. Mitunter fehlt diesbezüglich ein straffes Betriebsregime. Die Duldung von Verstößen an einzelnen Arbeitsplätzen gegen betriebliche Regelungen über die technische Sicherheit und technologische Disziplin kann hier ebenso zu negativen Auswirkungen führen wie Versäumnisse bei der Aktualisierung von Kombiats-, Betriebs- und Arbeitsordnungen, besonders hinsichtlich des Schutz- und Sicherheitsregimes in der materiellen Produktion, bei der Festlegung der persönlichen Verantwortung für jeden Arbeitsabschnitt, einschließlich bei der Schichtübergabe. In anderen Fällen haben auch Unachtsamkeit oder Nachlässigkeit bei der Arbeit, routinemäßiges Handeln und das Dulden von Unordnung Vorkommnisse mit hohen volkswirtschaftlichen Schäden zur Folge.

Die Regelungen des AGB bieten den Leitern und Arbeitskollektiven ausreichende Handhabe, sich wirkungsvoll mit Werktätigen auseinanderzusetzen, deren Verhalten nicht im Einklang mit dem Streben der Arbeitskollektive nach hoher Ordnung, Disziplin und Sicherheit als fester Bestandteil des sozialistischen Wettbewerbs steht. Auf jede Rechtsverletzung ist angemessen zu reagieren, ihre Ursachen sind aufzudecken und nachhaltig zu beseitigen. Die gegebenen rechtlichen Möglichkeiten (§ 252 f. AGB) sind dafür — wie das in der Harlaß-Gießerei geschieht — besonders für die Vorbeugung noch besser zu nutzen.

Das bedeutet auch, die Rolle der Arbeitsordnungen zu erhöhen, alle Vorschriften über den Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz, alle technologischen sowie Hygienebestimmungen strikt einzuhalten und das Verhalten in Gefahren- und Havariesituationen im Interesse der Vorbeugung von Bränden, Schäden und Havarien zu trainieren.

Durchsetzung des sozialistischen Leistungsprinzips

Die Einführung neuer Lohnformen und von gründlich erarbeiteten, beeinflussbaren Kennziffern und Arbeitsleistungen im VEB Gießerei „Rudolf Harlaß“ ist darauf gerichtet, den auch im AGB ausgedrückten Grundsatz „Arbeitszeit ist Leistungszeit“ und das Leistungsprinzip noch besser zu verwirklichen und Qualität sowie Effektivität der Arbeit einschließlich der Materialeinsparung stärker zu stimulieren. Auf dieser Grundlage und mit einer so ausgerichtetem Führung des sozialistischen Wettbewerbs und zielgerichteter Arbeit mit den Kennziffern des Haushaltsbuchs wurde z. B. seit 1985 eine bedeutende Qualitätsverbesserung erreicht. Dazu trug die planmäßige sozialistische Gemeinschaftsarbeit und überbetriebliche Neuerertätigkeit mit Abnehmern, z. B. mit dem

Stammbetrieb des VEB Werkzeugmaschinenkombinats „7. Oktober“ Berlin, bei.

Es ist ein Grundanliegen des AGB, seine Anwendung in mit dem Wirtschaftsrecht zu verzahnen. So ist z. B. die Sicherung der Termintreue bei der Vertragserfüllung von großer Bedeutung für die Effektivität der betrieblichen und volkswirtschaftlichen Leistungen. Daher sind im VEB Gießerei „Rudolf Harlaß“ die sich aus der Termintreue ergebenden Anforderungen Gegenstand der Arbeitsaufträge der Kollektive und jedes einzelnen Werktätigen. So haben Harlaß-Gießerei im Jahre 1987 einen Rückgang der Vertragsstrafen um 95 Prozent gegenüber 1985 erreicht. Durch Wettbewerbsvorgaben konnten die Standgelder im gleichen Vergleichszeitraum um 85 Prozent gesenkt werden. Diese züchtigende Arbeit schlägt sich in der Selbstkostensenkung insamt nieder und deckt weitere Reserven auf.

Ebenso wie in der Harlaß-Gießerei werden auch in anderen Betrieben im Zusammenhang mit der Einführung neuer Technologien, der Entwicklung und Herstellung neuer Erzeugnisse verstärkt neue Lohnformen, Kennzahlen, Arbeitsleistungen und effektive Prämiensysteme angewandt. Von den hierzu getroffenen betrieblichen Regelungen halten die Gerichte in ihrer Rechtsprechung auszugehen, reagieren dann mit Gerichtskritiken und Hinweisen (< GVG), wenn sich in Lohn- und Prämienstreitfällen zeigt, daß die betrieblichen Regelungen in dieser Hinsicht Mängel aufweisen. Das ist z. B. der Fall, wenn die Regelungen von den Werktätigen nicht beeinflussbare Kennziffern aufweisen oder wenn in der betrieblichen Praxis von den wirksamen Kennzahlen auf entsprechender Rechtsgrundlage mit Zustimmung der Gewerkschaft eingeführten Lohnformen, Kennzahlen und Prämienystemen (§§ 78, 104, 105, 116 Abs. 2 AGB) abgewandt wird. Mit einer solchen Arbeitsweise nehmen die Gerichte Einfluß auf die Gewährleistung der Mitwirkung der Werktätigen und ihrer Gewerkschaften an der Ausarbeitung von Leistungsmaßstäben, die die Leistungsentwicklung fördern.

Höhere Anforderungen an die Einheitlichkeit der Rechtsanwendung

Am Beispiel der Harlaß-Gießerei wird deutlich, wie den Betrieben, Kombinat und Einrichtungen konkret Einfluß genommen wird, daß die Zahl arbeitsrechtlicher Streitfälle in unserem Land nicht hoch ist. Das trifft besonders auch auf Streitfälle im Zusammenhang mit der Begründung, Änderung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen zu. Darin kommt überzeugend zum Ausdruck, daß die sozialistische Rationalisierung mit hoher Rechtssicherheit verbunden ist. Die Gerichte unterstützen diesen Prozeß weiterhin mit besonderer Aufmerksamkeit.

Die Gewährleistung der Einheitlichkeit und gesellschaftlichen Wirksamkeit der Rechtsprechung der staatlichen Gerichte und der über 28 500 Konfliktkommissionen, die einen bedeutenden Anteil an der erfolgreichen Bilanz bei der Verwirklichung des AGB haben, stellt höhere Anforderungen an die Leitung der Arbeitsrechtsprechung durch das Obergericht. Das spiegelt sich insbesondere in der Tätigkeit der Plenartagungen wider.⁶

Im Zentrum gründlicher Analysen der Arbeitsrechtsprechung stand in diesen Plenartagungen immer die Frage, sich die Regelungen des AGB bei der Verwirklichung ökonomischer Strategie bewähren. Auch dabei zeigte sich, daß das AGB eine zuverlässige Orientierung und Anleitung

⁴ E. Honecker, a. a. O., S. 37.

⁵ E. Honecker, a. a. O., S. 86.

⁶ Vgl. hierzu:

— die 3. Plenartagung zum Beitrag der Arbeitsrechtsprechung zur effektiven Nutzung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens vom 4. Juni 1982 (OG-Informationen 1982, Nr. 4, S. 3ff.),
— die 9. Plenartagung zum Beitrag der Arbeitsrechtsprechung zur Verwirklichung der ökonomischen Strategie der 80er Jahre vom 11. Oktober 1984 (OG-Informationen 1984, Nr. 5, S. 3 ff.),
— die 4. Plenartagung zu den Aufgaben der Arbeitsrechtsprechung in Auswertung des 11. FDGB-Kongresses vom 30. Juni 1987 (OG-Informationen 1987, Nr. 4, S. 3 ff.).